

Archiv 35.03
Geschäft 2021-174
Status öffentlich
Stossrichtung 1 Wohnen und Arbeit / keine 2. Stossrichtung

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Beschluss des Gemeinderates vom 17. November 2021

Umweltschutz, Entsorgung Teilrevision Gebühren- und Vollzugsreglement zur Abfallverordnung Anpassung der Preise für Grubengut und weitere Aktualisierungen

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Totalrevision der kommunalen Abfallverordnung wurde das Gebühren- und Vollzugsreglement mit Beschluss des Gemeinderates vom 9. März 2010 genehmigt. Seither sind verschiedene Änderungen eingetreten: Das Angebot auf der Wertstoffsammelstelle Ufmatten wurde mit der Entgegennahme von Plastikabfällen und Getränkekartons erweitert, bei Wohnüberbauungen können Unterflurcontainer für Haushaltkehricht erstellt werden. Zudem wurde mit dem Inkrafttreten der staatlichen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) der Begriff "Siedlungsabfälle" neu definiert. Auch werden Strassensammlungen von Textilien seit einiger Zeit durch private Institutionen nicht mehr angeboten.

Die entsprechenden Anpassungen in den kommunalen Reglementen sind ausstehend, was mit vorliegendem Beschluss nachgeholt wird. In diesem Zusammenhang werden auch die Gebühren für die Abgabe von mineralischen Abfällen (Grubengut) angepasst.

Die Siedlungsabfallentsorgung muss gemäss Art. 32a Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) mit kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühren finanziert werden. In der Vollzugshilfe "Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung" des Bundesamtes für Umwelt BAFU sind mengenabhängige Gebühren in Kombination mit einer mengenunabhängigen Grundgebühr vorzusehen.

Die Entsorgung von mineralischen Abfällen respektive Grubengut kostet die Gemeinde Bassersdorf derzeit circa CHF 0.15 pro Kilogramm zuzüglich Betriebsanteil Wertstoffsammelstelle. Auf der Sammelstelle werden Kleinmengen angenommen. Bis 25 kg sind diese derzeit kostenlos, jedes weitere Kilogramm wird mit CHF 0.10 verrechnet.

In den umliegenden Gemeinden werden folgende Preise erhoben:

Gemeinde	Spezialkondition	Preis/kg in CHF
Kloten	Bis 10 kg gratis	0.50
Nürensdorf (Entsorgungspark Bärwis)	Bis 100 kg gratis	(Lienhart Transporte wird durch die Gemeinde entschädigt.)
Lindau	-	0.45 (+ 1.00 pauschal)
Effretikon	-	0.20 (+ 1.00 pauschal)
Wangen-Brüttisellen / Dietlikon / Wallisellen (Mülliland)	Günstigere Entsorgungspreise mit Mülicard für CHF 165 pro Jahr	0.50 (ohne Mülicard)
Dübendorf	Bis 10 kg gratis	0.40

Entsprechend sollen die Regelungen gemäss kostenloser Mengen und Gebühren angepasst werden. Insgesamt führt dies zu folgenden Veränderungen der Reglemente.

Gebührenreglement

2. Grundgebühr, Art. 2

¹ Zur Entrichtung der Grundgebühr sind verpflichtet:

Bisher: _ Betriebe jeglicher Art
Neu: _ Betriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen

Die Limitierung auf Betriebe mit 250 Vollzeitstellen erfolgt gemäss Vorgabe des Kantons. Grössere Betriebe haben sich in ihrer Abfallentsorgung gesondert zu organisieren. Die betroffenen Unternehmen wurden von der Abteilung Bau + Werke im Frühling 2018 über die Gesetzesänderung in Kenntnis gesetzt. Die Neudefinition vom Begriff "Siedlungsabfälle" wurde gemäss der am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) nach einer Übergangsfrist von drei Jahren auf den 1. Januar 2019 wirksam.

Anhang

Mineralische Abfälle:

Bisher: ab 25 kg je kg Fr. 0.10 exkl. MWST
Neu: ab 10 kg je kg Fr. 0.20 exkl. MWST

Sammelsäcke:

Bisher: Keine Erwähnung
Neu: Sammelsäcke für gemischte Kunststoffe aus Haushalten

Preis/Rolle exkl. MWST, inkl. VSPR-Lizenzgebühr
35l Sammelsack à 10 Säcke: CHF 16.71
60l Sammelsack à 10 Säcke: CHF 22.28
110l Sammelsack à 10 Säcke: CHF 35.28

Die Einführung von Sammelsäcken für Kunststoffe aus Haushalten und die Verkaufspreise für die Sammelbinde von sammelsack.ch wurden gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13. April 2021 festgelegt.

Vollzugsreglement

2. Kehricht und Sperrgut, Art. 3

Bisher: ³ Bei Überbauungen ab sechs Wohneinheiten muss der Kehricht in Normcontainern bereitgestellt werden. Bei Neu- und Umbauten sind Containerstandorte im Baubewilligungsverfahren verbindlich anzugeben. Die Anordnungen der Baubehörde betreffend Ausgestaltung von Containerabstellplätzen sind verbindlich und zu beachten.

Neu: ³ Bei Überbauungen ab sechs Wohneinheiten muss der Kehricht in Norm-/Unterflurcontainern bereitgestellt werden. Bei Neu- und Umbauten sind Containerstandorte im Baubewilligungsverfahren verbindlich anzugeben. Die Anordnungen der Baubehörde betreffend Ausgestaltung von Containerabstellplätzen sind verbindlich und zu beachten.

3. Separatabfälle, Art. 6

¹ Für folgende Separatabfälle bietet die Gemeinde Bassersdorf Abfahren an:

Bisher/Neu: _ Grüngut
_ Papier
~~_ Textilien (durch Institutionen)~~

Bisher/Neu: ² Die Abfuhrtage für Grüngut und Papier sind dem Abfallkalender zu entnehmen. ~~Die Textilien-Sammlungen erfolgen nach separater Ankündigung.~~

Die Altkleider-Strassensammlungen wurden durch die Sammelunternehmen vor mehreren Jahren eingestellt. Die Textilsammlung ist nicht Aufgabe der Gemeinde und wird in Bassersdorf nur über fix installierte Sammelbehälter von privaten Institutionen angeboten.

3. Separatabfälle, Art. 8

¹ Für folgende Separatabfälle bietet die Gemeinde Bassersdorf eine Sammelstelle an:

Bisher/Neu: _ Batterien ~~≠ Akkumulatoren (oder Handel)~~

Neu: _ PET ~~(oder Handel)~~
_ Getränkekarton
_ gemischte Kunststoffe aus Haushalten

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das angepasste Gebührenreglement zur Abfallverordnung wird genehmigt und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.
2. Das angepasste Vollzugsreglement zur Abfallverordnung wird genehmigt und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.
3. Die Gebührenänderung Grubengut ist öffentlich mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren. Gegen die Gebührenerhöhung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an (elektronisch):

_ Abteilungsleitung Finanzen + Liegenschaften
_ Bereichsleitung Tiefbau + Unterhalt, Entsorgung
_ Projektleitung Entsorgung
_ Akten (Original)

Beschluss
vom 17. November 2021
Seite 4 | 4

gemeinde bassersdorf
gemeinderat

Beilagen:

- _ Gebührenreglement zur Abfallverordnung, revidiert
- _ Vollzugsreglement zur Abfallverordnung, revidiert

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler
Gemeindepräsidentin

Christian Pleisch
Verwaltungsdirektor

Für Rückfragen ist zuständig:
Ueli Meier, Tel. 044 838 85 27, ueli.meier@bassersdorf.ch